

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

XII. Mexiko. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. Juli  
1855.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

gischen Schiffe, welche mit Ladung oder Ballast in einen Lübeckischen Hafen ankommen, in Bezug auf Schiff und Ladung keinen andern oder höheren Abgaben unterworfen werden sollen, welcher Art dieselben auch immer sein und zu wessen Gunsten sie auch erhoben werden mögen, als die Lübeckischen Schiffe, und sind in Folge dessen von den Lübeckischen Schiffen, welche mit Ballast oder Ladung in einen Oldenburgischen Hafen ankommen, in Bezug auf Schiff oder Ladung keine anderen oder höheren Abgaben zu erheben, welcher Art dieselben auch sein und zu wessen Gunsten sie auch erhoben werden mögen, als von den Oldenburgischen Schiffen.

## XII. Mexiko.

### Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 10. Juli 1855.

abgeschlossen von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, verkündet durch Großherzogl. Patent vom 20. Mai 1856 mit dem Zusätze, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrages getroffenen Abrede

1. die Worte in Art. 4.

„vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigten Nation gewährt werde“

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten: „und die Producte“ ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen, und

2. die Worte in Art. 14.

„und zum localen Schutze des Handels an den Orten ihres Aufenthalts“

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der contrahirenden Staaten residirenden Consular-Agenten jeden Ranges und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Localbehörden Ihres resp. Aufenthaltes gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Art. 1. Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten den Souverainen der contrahirenden Deutschen Staaten und dem hohen Senate von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern anderseits beständige Freundschaft bestehen.

Art. 2. Zwischen den Bewohnern der contrahirenden Staaten wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handelsfreiheit Statt finden; dieselben werden vollkommene Sicherheit und Freiheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Schiffen, Gütern und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zutritt gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (*commercio de escala*) und das Recht, an einem Küstenpuncte Güter einzunehmen

und sie nach einem andern Küstenpuncte desselben Gebietes zu verführen (cabotage) nicht begriffen.

Art. 3. Die jeden der contrahirenden Staaten zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des andern Theiles hinsichtlich der Lasten- und Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantainegelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie und Schiffbruch, sowie hinsichtlich aller ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Art. 4. Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der contrahirenden Deutschen Staaten und ebenso in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Producte und Waaren Mexikos, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, ebenso wie die Producte und Waaren mit Ursprung aus den contrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Hafen Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen, so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt daß eben diese Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der contrahirenden Theile eingeführt oder von dort

ausgeführt werden dürfen, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden contrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung, oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Art. 5. Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen, — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil den anderen zur gehörigen Zeit Mittheilungen machen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gehörigen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Art. 6. Es sollen in den contrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanische Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes und ebenso in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der contrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangsabgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des Handels der beiden contrahirenden Theile kein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot Statt finden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Art. 7. Die beiden contrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effecten und Waaren, welche

Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich an Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegscontrebände, und daß das Eigenthum von Neutralen, welche sich an Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegscontrebände ausgenommen, der Confiscation nicht unterworfen sein soll.

Art. 8. Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben, sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutfinden einem Andern, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dolmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behufe andere Personen als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen der contrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Käufer oder Verkäufer vollkommen frei stehen, unter allen Fällen unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den contrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren in Großem einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegscontrebände, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen nicht begriffen.

Obgleich durch den gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der contrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zuzulassen, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

Art. 9. In Allem, was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Staaten gegenseitig den Gesetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unwillkürlichen militairischen Dienste zu Wasser und zu Lande frei sein, aber nicht vom Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Anlehn soll auf sie gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auslagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Art. 10. Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, Ehre, Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Vertheidigung und Verfolgung ihrer Gerechtfame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advocaten, Procuratoren und Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, sich frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, imgleichen was die Befugniß über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend

eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Privilegien und Freiheit haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Person schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden contrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblen Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nach dem Urtheile der obersten Behörden in den Gebieten der contrahirenden Staaten erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des andern Theiles etwa zufallen, dieser aber wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht befähigt sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Art. 11. Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, sowie auch die Verfassung, die Gesetze und die Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit dem Königreiche Preußen und Sachsen begründeten Vorrechtes genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-



feierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Concession in der Folge zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in diese Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die contrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den daselbst sich aufhaltenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Art. 12. Im Kriegsfall sollen die Angehörigen der beiden contrahirenden Theile, welche im Gebiete des andern anwesend sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der Höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlungen unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ungleich dürfen Privatschuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

Art. 13. Sollte der Fall eintreten, daß einer der contrahirenden Theile mit irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen und Bürger des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der resp. Länder der beiden contrahirenden Theile, und auf die daraus

hervorgehende Ungewißheit der möglicherweise Statt findenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussehblich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten, in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer der Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Fall der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegscontrebände gelten, erlaubt sein soll; z. B. mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündhütchen, Laffeten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeuge irgend einer Art.

Art. 14. Jeder der contrahirenden Theile soll bei dem Anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges und zum localen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthalts Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des Andern residiren.

Bevor aber irgend ein Consularbeamter seine consularischen Functionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt, und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die contrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Consuln diejenigen einzelne Punkte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen halten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vor-

ausgesetzt, daß sich dieses allgemein auf alle dortige Consular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Mexikos in den contrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prærogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den in gleichem Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden in Mexiko die diplomatischen Agenten und Consuln der contrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prærogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Consuln in den contrahirenden Deutschen Staaten zustehen oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Consuln, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Parteien, oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effecten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöst werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlichen Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Capitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interesse sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Localbehörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Capitains oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die competenten Gerichtsbehörden, Richter und Beamten sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister, Musterrollen oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffsmannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen des reclamirenden Theiles in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Zusendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung angerechnet, erfolgen, so

sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des Seegebietes einer der contrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von 4 Englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Art. 15. Sollte einer der contrahirenden Theile in der Folge irgend einer anderen Nation eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung auch sofort dem andern Theile mit zu Gute kommen, welchen derselbe ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Beziehung auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des Amerikanischen Continentes zu bewilligen, welche früher Spanische Colonien waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

## XIII. Neapel.

(s. unten Sicilien.)

## XIV. Niederlande.

## A. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden vom 31. Dec. 1851,

welchen Oldenburg, nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Dec. 1854, vom 23. Nov. 1854 an beigetreten ist.

Art. 1. Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen, oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder beladen aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder Bestimmung sei, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafens-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Canal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlagegebühren, imgleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Commünen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile angehörenden Schiffen ein oder von dort ausgeführt werden dürfen.